

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Verkehrsfluss in der Gerberau verbessern durch Einbahnregelung in der Bergetstraße und Vogelloh

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02140 der Bürgerversammlung
des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13902

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, eine Einbahnregelung in der Bergetstraße und Vogelloh und darüber hinaus eine Öffnung zur Bauschingerstraße einzurichten.

Bezüglich der Einrichtung einer Einbahnregelung wird auf den Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 20.06.2017 verwiesen. Dieser Beschluss beinhaltete bereits das Thema „Verkehrsfluss verbessern durch Einbahnregelung in der Bergetstraße und Vogelloh“ zuzüglich Ergänzung seitens des Bezirksausschusses 23: „Nach Fertigstellung des Bauvorhabens soll die endgültige Verkehrssituation überprüft werden.“

Die örtliche und rechtliche Situation hat sich in der Bergetstraße und Vogelloh trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme des MAN-Parkhauses nicht verändert.

Beide Straßen befinden sich in einer Tempo 30-Zone. Die Fahrbahn ist jeweils rund 6m breit, so dass der rechte Fahrbahnrand zum Parken genutzt wird. Aufgrund dessen steht nur eine Fahrspur für beide Richtungen zur Verfügung. Ein Begegnungsverkehr in der Bergetstraße und Vogelloh ist dennoch durch die Vielzahl an Ausweichstellen, z.B. vor Grundstückszufahrten oder einmündende Nebenstraßen, möglich. Diese Situation ist nicht ungewöhnlich, sondern in Wohngebieten gängig.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Dies ist in der Bergetstraße und Vogelloh nicht gegeben. Im Benehmen mit der Polizeiinspektion 44 sieht daher das Kreisverwaltungsreferat keine Notwendigkeit, den Verkehr einzuschränken.

Bezüglich der Öffnung der Bauschingerstraße nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung Verkehrsplanung wie folgt Stellung:

„Bereits Ende der Neunziger Jahre wurde die Verbindung aus der Gerberau (Bergetstraße und Vogelloh) zur Bauschingerstraße eben aus den Gründen der Vermeidung von gebietsfremdem Durchgangs- und Schleichverkehr durch die Gerberau vor allem zum/vom Westtor MAN im Benehmen mit dem örtlichen BA, MAN und den weiter betroffenen städtischen Dienststellen abgestimmt, Straßenflächen grundbesitzmäßig zwischen der LHM und MAN entsprechend getauscht bzw. ausgeglichen und anschließend baulich umgesetzt. Eine Änderung dieser Maßnahme ist also weder sinnvoll noch möglich. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Gerberau" (B-Plan-Nr. 2044) wurde u.a. auch das Parkhaus MAN festgesetzt. Sowohl für den B-Plan als auch für das Parkhaus wurde eine Verkehrsuntersuchung (VU) während des verbindlichen Bauleitplanverfahrens erfolgreich durchgeführt. Ein Ergebnis war, dass an der Einmündung der ehemaligen MTU-Werkstraße (heute Zufahrt zum Gebiet und Parkhaus)/Bauschingerstraße/Otto-Warburg-Straße eine Lichtsignalanlage (LSA) realisiert wurde, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsanteile aus dem Planungsgebiet sowie dem Parkhaus. Aus den genannten Gründen ist eine Änderung der Straßennetzgestaltung im Bereich der Gerberau/Bauschingerstraße ebenfalls nicht erforderlich.“

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02140 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird folgendem mit dem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die bisherige Verkehrsregelung wird beibehalten.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02140 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

AN D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532